

## 2777/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.11.2001

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Heidrun Silhavy und Genossinnen Nr. 2821/J wie folgt:

### **Frage 1:**

Zunächst halte ich zur Rechtslage grundsätzlich Folgendes fest:

Dr. Martin Gleitsmann ist Mitglied des Verwaltungsrates und Vizepräsident des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäß § 441 b Abs. 1 ASVG von den entsendeberechtigten Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber entsendet.

Dr. Gleitsmann wurde aus dem Kreis der Versicherungsvertreter der Dienstgeber von der Wirtschaftskammer Österreich entsendet. Sodann wurde er gemäß § 441 b Abs. 4 ASVG vom Verwaltungsrat aus dessen Mitte zum Vizepräsidenten des Hauptverbandes gewählt. Inwiefern ein oder mehrere Mitglied(er) der Bundesregierung für diese Vorgänge im Rahmen der Selbstverwaltung des Hauptverbandes verantwortlich sein soll(en), ist für mich nicht ersichtlich.

Die politische Beurteilung von über die Medien kolportierten Vorschlägen ist nicht Gegenstand der Vollziehung der Gesetze und daher vom Anfragerecht der Abgeordneten nicht umfasst. Ich stelle jedenfalls fest, dass mein Haus besonders bemüht ist, den Datenschutz im Bereich des Hauptverbandes und der Sozialversicherungsträger im Einklang mit dem Datenschutzrat zu gewährleisten.

### **Fragen 2 und 3:**

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 sehe ich keinerlei Veranlassung, eine mediale Äußerung eines Mitgliedes der **Selbstverwaltung** der gesetzlichen Sozialversicherung zusätzlich zu kommentieren!

**Frage 4:**

Selbstverständlich werde ich dafür eintreten, dass die Übermittlung von Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben erfolgt und insbesondere das Datenschutzrecht Beachtung findet. Mein besonderes Interesse am Schutz personenbezogener Daten dokumentiert sich schon in meinem Vorschlag, zur Erhöhung der Datensicherheit den Zugang zu den auf der Sozialversicherungs-Chipkarte gespeicherten oder mit dieser als Schlüsselkarte abrufbaren Patientendaten nur nach Identifikation durch Fingerprint zu ermöglichen.